

Bekanntmachung.

Von dem Stadtmagistrate Wending.

Bei dem Beginne der Fastnachtszeit werden nachfolgende polizeiliche Vorschriften bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht:

1) Es ist erlaubt

am Gimpels-Donnerstag, den 15. Februar 1849, an den 3 Fastnachtstagen den 18., 19., 20. Februar 1849

Masken zu gehen.

2) Wer Masken gehen will, hat im Hause des Scribenten Schwab gegen Erlage von 6 fr. eine Polette abzuholen, welche jedesmal nur für einen der 3 Tage Gültigkeit behauptet.

3) Die gelöst werdende Polette hat jede Maske bei sich zu führen und ist solche dem Polizeipersonale auf Begehren vorzuzeigen.

4) Lärmend herumziehende, zudringliche und schlecht gekleidete Masken können nicht geduldet werden,

5) Masken dürfen keine Waffen tragen, auch haben sie sich überall anständig zu benehmen.

6) Den schulpflichtigen Kindern ist es verboten, herumzuschwärmen; besonders muß aber auch den Feiertagschülern und Schülerinnen eingeschärft werden, daß sie nicht Masken gehen und keine Tanzplätze besuchen dürfen.

7) Eltern, Lehrer und Lehrherren, dann Vormünder haben mitzuwirken, daß diese Bestimmungen aufrecht erhalten werden.

8) Die Gastwirthe, Bierbrauer und Branntweinschenken werden an die Bestimmungen in Art. 11. der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 3. September 1843 erinnert und aufgefordert, Erzeße zu verhindern und für Ruhe und Ordnung, soweit es an ihnen liegt, Sorge zu tragen.

9) Diejenigen Gastwirthe, welche Bälle oder öffentliche Tanzunterhaltungen beabsichtigen,

haben hiezu die vorgeschriebenen Musikscheine
beim Magistrate zu erholen.

Wemding den 25. Januar 1849.

Stadtmagistrat Wemding.

Fackler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.